



# AMTSBLATT

## der Stadt Wittichenau

### Hamtske łopjeno města Kulow



Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau

## Amtliche Mitteilungen Nr. 12 vom 18.06.21

Stadtverwaltung Wittichenau  
Markt 1  
02997 Wittichenau

Wittichenau, 15.06.2021

In den letzten Tagen beschädigten Unbekannte den neuen Kleinkindspielplatz am Stadtteich mit Schmierereien. Erste Hinweise bezüglich der Täter gingen ein.

Der Kleinkindspielplatz ist für Kinder bis 6 Jahre angelegt und wurde größtenteils aus Steuermitteln finanziert. Es ist für uns unverständlich, mit welcher Motivation mutwillig nicht nur an dieser Stelle in der Stadt fremdes Eigentum beschmier wird. Der Schaden wurde zur Anzeige gebracht.

### Schmierfinken unterwegs



Ihre Stadtverwaltung

Werte Bürgerinnen und Bürger,

die nächste Sitzung des Vergabeausschusses der Stadt Wittichenau findet

**am Donnerstag, dem 24.06.2021, um 18.15 Uhr,**

im Ratssaal der Stadtverwaltung Wittichenau statt.

### Tagesordnung (öffentlicher Teil):

- Beschlussfassung zur Vergabe Neubau von öffentlichen Längsparkplätzen in der A.-Bebel-Str.
- Beschlussfassung zur Annahme einer Geldspende zugunsten der Freiwilligen Feuerwehr Wittichenau
- Beschlussfassung zur Annahme einer Geldspende zugunsten der Freiwilligen Feuerwehr Wittichenau
- Beschlussfassung zur Annahme einer Geldspende zugunsten der Ortswehr Maukendorf

Markus Posch  
Bürgermeister



### Anmeldung der Kinder zum Schulbesuch für das Schuljahr 2022/ 2023

Sehr geehrte Eltern,

mit Wirkung vom 01.04.2014 trat die Änderungsverordnung der Schulordnung Grundschulen (SOGS) in Kraft. Im § 3 Abs. 1 der Schulordnung wird festgelegt, dass der Schulleiter im Mai eines jeden Jahres Ort und Zeit der Anmeldung für alle schulpflichtigen Kinder in ortsüblicher Weise bekannt gibt.

**Gemäß § 27 des Schulgesetzes des Freistaates Sachsen werden mit Beginn des Schuljahres alle Kinder, die bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, schulpflichtig.**

Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, und von den Eltern in der Schule angemeldet werden, gelten ebenfalls als schulpflichtig. Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, können auf Antrag der Eltern zum Anfang des Schuljahres in die Grundschule aufgenommen werden, wenn sie den für den Schulbesuch erforderlichen geistigen und körperlichen Entwicklungsstand besitzen.

**Die Anmeldung für den gültigen Schulbezirk Wittichenau erfolgt am:**

**Dienstag, den 07.09.2021**  
zwischen 8:00 Uhr und 17:00 Uhr

**in der Krabat-Grundschule; 02997 Wittichenau; Neudorfer Weg 1**

**Bitte folgende Unterlagen zur Anmeldung mitbringen:**

- Geburtsurkunde
- Personalausweis
- **schriftlicher Antrag auf vorzeitige Einschulung** (soweit dies zutrifft)

**Gern können Sie die kleinen ABC-Schützen zur Anmeldung mitbringen!**

Bulang  
Schulleiterin

## Überwachung und Bekämpfung der rindenbrütenden Schadinsekten an Fichte, Kiefer und Lärche im Privat- und Körperschaftswald im Landkreis Bautzen

Die seit 2018 verlaufende Massenvermehrung von rindenbrütenden Käferarten hält in den Nadelholzbeständen unvermindert an. Sie hat 2020 einen neuen Höchststand erreicht und führte zu der mit Abstand höchste Schadholzmenge, die durch rindenbrütende Käfer im Landkreis Bautzen jemals verursacht wurde. Der Zugang an Schadholz selbst in den Wintermonaten ist Besorgnis erregend. Es gibt gegenwärtig keinerlei Anzeichen für das Zusammenbrechen der Massenvermehrung und im Frühjahr ist eine gefährlich hohe Ausgangspopulation an überwinternden Käfern und Larven vorhanden. In Zusammenhang mit den durch die Trockenheit der vergangenen Jahre erheblich vorgeschädigten Waldbeständen ist für das Jahr 2021 mit einer Verschärfung der Waldschutzsituation und erheblichem Neubefall zu rechnen.

Es ergeht daher die nachfolgende

### Allgemeinverfügung

#### Vollzug der Sächsischen Pflanzenschutzverordnung (SächsPflSchVO) vom 28. Juli 2014

Der Landkreis Bautzen erlässt auf Grundlage von §§ 8, 6 Abs. 3 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Pflanzenschutzverordnung (SächsPflSchVO) vom 28. Juli 2014 (Sächs-

GVBl. S. 457) als gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 a) des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358), zuständige untere Forstbehörde folgende

### Allgemeinverfügung

#### zur Erfassung- und Bekämpfung von rindenbrütenden Schadinsekten an Fichte, Kiefer und Lärche im Privat- und Körperschaftswald

#### 1. Festsetzung der Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Fichten-, Kiefern- und Lärchenwälder (Rein- und Mischbestände) im Landkreis Bautzen werden zu Gefährdungs- und Befallsgebieten der rindenbrütenden Schadinsekten (Buchdrucker (Ips typographus), Kupferstecher (Pityogenes chalcographus), Zwölftzähliger Kiefernborckenkäfer (Ips sexdentatus), Sechszähliger Kiefernborckenkäfer (Ips acuminatus), Großer und Kleiner Waldgärtner (Tomiscus piniperda und minor), Blauer Kiefernprachtkäfer (Phaenops cyanea), Kiefernstangenrüssler (Pissodes piniphilus), Großer Lärchenborckenkäfer (Ips cembrae)) erklärt.

Davon ausgenommen sind zum einen Waldflächen in den vom Sächsischen Oberbergamt auf der Grundlage der Sächsischen Hohlraumverordnung (SächsHohlVO) ausgewiesenen Gefahrenbereichen, für welche das Sächsische Oberbergamt (SOBA) als zuständige Institution dem jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten (nachfolgend: Waldbesitzer) entweder keine Ausnahme genehmigung zum Befahren bzw. Betreten oder eine Genehmigung ausschließlich nur zum Betreten des bergbaulichen Gefahrenbereiches erteilt hat.

Darüber hinaus sind auch Waldflächen in bergbaulichen Gefahrenbereichen ausgenommen, für welche das nach der Sächsischen Bergverordnung (SächsBergVO) zuständige Bergbauunternehmen dem jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten (nachfolgend: Waldbesitzer) entweder keine Ausnahme genehmigung zum Befahren bzw. Betreten oder eine Genehmigung ausschließlich nur zum Betreten des bergbaulichen Gefahrenbereiches erteilt hat.

#### 2. Duldungs- und Untersuchungspflichten

Die in Ziffer 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder sowie dort lagernde Nadelhölzer sind von den jeweiligen Waldbesitzern

- von April 2021 bis September 2021 mindestens einmal aller zwei Wochen,

- von Oktober 2021 bis Ende März 2022 mindestens dreimal auf Käferbefall zu kontrollieren.
- Von der unteren Forstbehörde veranlasste Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen durch eigene Mitarbeiter oder Dritte zur Prognose oder Feststellung einer Massenvermehrung sind zu dulden, einschließlich der Markierung betroffener Bäume und Erfolgskontrolle nach der Bekämpfung.

#### 3. Anzeigepflicht

Bei festgestelltem Käferbefall haben die jeweiligen Waldbesitzer sofort die zuständige untere Forstbehörde des Landkreises Bautzen (Landratsamt Bautzen, Umwelt- und Forstamt, Macherstraße 55, 01917 Kamenz, umwelt-forst@lra-bautzen.de) per Email oder schriftlich zu verständigen. Anzugeben sind jeweils: Gemarkung, Flurstück und Menge des mit rindenbrütenden Käferarten befallene Schadholz (bei größeren Befallsmengen ist die betroffene Waldfläche, bei kleineren Befallsmengen die Stückzahl der befallenen Bäume anzugeben).

#### 4. Bekämpfungspflicht

Rindenbrütende Käferarten der unter Nr. 1 genannten Arten sind von den jeweiligen Waldbesitzern der betroffenen Grundstücke unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen.

Als erforderliche Bekämpfungsmaßnahmen werden angeordnet:

- Aufarbeitung der befallenen Bäume und Abtransport dieser aus dem Wald vor dem Ausflug der Käfer zur Zwischenlagerung (Abstand zum nächsten befallsgefährdeten Bestand: mindestens 500 Meter) oder zum Verkauf
- Alternativ: Entrindung der befallenen Bäume bzw. Baumteile und Entseuchung der Rinde abhängig vom Entwicklungsstand der Käferbrut, bevorzugt durch Abtransport, Häckseln, Verbringen in Plastetaschen oder Kompostieren

Weiter Seite 2



- Oder die befällenen Bäume/Baumteile sind vor Ort durch eine sachkundige Person/sachkundiges Unternehmen nach § 9 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) so zu behandeln, dass von den darin befindlichen Schadinsekten keine Befallsgefahr für gesunde Bäume mehr ausgeht.

5. **Sofortige Vollziehung**  
Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 4 wird angeordnet.
6. **Inkrafttreten und Geltungsdauer**  
Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.04.2021 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2022.

**Begründung:**  
Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), ist im öffentlichen Interesse geboten.  
Einer bestandsbedrohenden Gefahr kann nur durch die unter Ziffer 1 bis 4 genannten Maßnahmen begegnet werden. Eine mangelhaft oder nicht durchgeführte Kontrolle sowie die Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung gefährden die Nadelwälder im Landkreis Bautzen erheblich und nachhaltig, da die Massenvermehrung der oben genannten Arten nicht mit anderen Mitteln gestoppt werden kann.

**Rechtsbehelfsbelehrung**  
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen (Sitz Bautzen) mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit

einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation](http://www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation) abrufbar.

Kamenz, den 22.03.2021

Christian Starke  
Amtsleiter

**Hinweise:**

1. Wird die angeordnete Bekämpfung des Käferbefalls nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt, kann die Vollstreckungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zwangsweise durchsetzen. Sie kann im Wege der Ersatzvornahme notwendige Bekämpfungsmaßnahmen dann auf Kosten des Waldbesitzers durchführen lassen. Zudem sind die zuständigen Behörden gemäß § 21 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) berechtigt, Ersatzvornahmen ohne gesonderte vorherige Androhung vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist.
2. Bei der Durchführung der Anordnung nach dieser Allgemeinverfügung sind andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (insbesondere Regelungen der naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Schutzgebietsverordnungen, besondere Artenschutz) zu beachten.
3. Gemäß § 5 SächsPflSchVO handelt ordnungswidrig im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3a PflSchG, wer entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsPflSchVO vorsätzlich oder fahrlässig Schaderreger nicht oder nicht ausreichend bekämpft oder bekämpfen lässt.



**Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG der Stadt Wittichenau für das Jahr 2020**

**1. Kindertageseinrichtungen**

**1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)**

	Betriebskosten je Platz		
	Kinderkrippe 9h in EUR	Kindergarten 9h in EUR	Hort in EUR
erforderliche Personalkosten	1.044,99	435,41	235,12
erforderliche Sachkosten	164,10	68,37	36,92
erforderliche Betriebskosten	1.209,09	503,78	272,04

**1.2. Deckung der Betriebskosten je Platz und Monat**

	Kinderkrippe 9h in EUR	Kindergarten 9h in EUR	Hort in EUR
Landeszuschuss	246,50	246,50	164,33
Elternbeitrag (ungekürzt)	180,00	108,00	65,00
Gemeindeanteil (inkl. Eigenanteil Träger)	782,59	149,28	42,71

**1.3. Aufwendungen für Abschreibung, Zinsen, Miete**

**1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat**

	Aufwendungen in EUR
Abschreibungen	10.420,15
Zinsen	0,00
Miete	0,00
Gesamt	10.420,15

**1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat**

	Kinderkrippe 9h in EUR	Kindergarten 9h in EUR	Hort in EUR
Gesamt	13,55	6,25	3,13

**2. Kindertagespflege nach § 3 Abs.3 SächsKitaG**

**2.1. laufende Geldleistung für die Kindertagespflege je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)**

	Kindertagespflege 9h in EUR
Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr.1 SGB VIII)	13,54
Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs.2 Nr.2 SGB VIII)	525,83
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Unfallversicherung (§ 23 Abs.2 Nr.3 SGB VIII), Alterssicherung (§ 23 Abs.2 Nr.3 SGB VIII) sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs.2 Nr.4 SGB VIII)	19,66
Kosten der Tagespflege	559,03

**2.2. Deckung des Aufwendungsersatzes je Platz und Monat**

	Kindertagespflege 9h in EUR
Landeszuschuss	246,50
Elternbeitrag ungekürzt	180,00
Gemeinde	132,53

Wittichenau, den 01. Juni 2021

Markus Posch  
Bürgermeister

Medieninformation des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen Nr. 60/2020 zum 14. Juni 2021

**Längste Pro-Kopf-Arbeitszeit im Landkreis Nordsachsen - niedrigste in den Städten Chemnitz und Leipzig**

1 439 Stunden betrug die durchschnittlich geleistete Arbeitszeit eines Erwerbstätigen mit Arbeitsort im Landkreis Nordsachsen im Jahr 2019. Mit 18 Stunden über dem Sachsenwert (1 421 Stunden) lag dieser Landkreis damit an der Spitze aller sächsischen Kreise, gefolgt von der Sächsischen Schweiz/Osterzgebirge und Meißen. Das geringste Arbeitspensum je Erwerbstätigen wurde in den Städten Chemnitz und Leipzig mit jeweils 1 408 Stunden je Person erbracht. Ein Vergleich mit dem Jahr 2000 zeigt die größte Verringerung der Pro-Kopf-Stunden mit reichlich zehn Prozent bzw. -165 Stunden im Landkreis Leipzig.  
Innerhalb der einzelnen Branchen gab es bei der Pro-Kopf-Arbeitszeit 2019 deutliche Unterschiede. Ausgehend vom Sachsenmittel arbeitete mit 1 600 Stunden ein Erwerbstätiger im Baugewerbe am längsten - hier verzeichnete der Vogtlandkreis mit 1 615 Stunden das höchste Arbeitspensum in den sächsischen Kreisen. Das niedrigste in dieser Branche wurde pro Person mit 1 584 Stunden in der Stadt Leipzig festgestellt. Im Gegensatz dazu betrug die durchschnittliche Arbeitszeit je Erwerbstätigen im Bereich Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation in Sachsen nur 1 370 Stunden. In diesem Wirtschaftszweig war die Pro-Kopf-Arbeitszeit 2019 mit jeweils 1 334 Stunden in den Landkreisen Bautzen und Görlitz am niedrigsten und mit 1 404 Stunden in Meißen am höchsten. In Sachsen wurden 2019 knapp 2,95 Milliarden Arbeitsstunden erbracht, 2,3 Prozent mehr als vor zehn Jahren. Neben deutlichen Steigerungen in den Städten Leipzig und Dresden gab es leichte Erhöhungen in der Stadt Chemnitz sowie in drei Landkreisen der Region Dresden. Alle übrigen Landkreise verzeichneten in diesem Zeitraum Rückgänge - am deutlichsten war dieser in Mittelsachsen (-5,5 Prozent). Ursachen für die Unterschiede zwischen den Regionen und Branchen waren z. B. unterschiedliche Arbeitszeiten, die permanent steigende Bedeutung von Teilzeitarbeit, der Anteil marginaler Beschäftigung und die ungleiche Verteilung von Ausfallzeiten z. B. durch Krankheit oder Kurzarbeit.

**RKI-Impfzertifikate für geimpfte Genesene kommen später**

Die Ausstellung der RKI-Impfzertifikate für Genesene mit einer Impfung und vollständigem Impfschutz ist derzeit noch nicht in den Apotheken möglich.

Nach Informationen des Bundesgesundheitsministeriums soll diese Funktion bis Ende des Monats verfügbar sein. Bis dahin können bei Bedarf in den Bestätigungsstellen des Landratsamtes die kreiseigenen Zertifikate für diesen Personenkreis ausgestellt werden.

Die durch die Software „Schnelltest.Click“ erstellten Formulare gelten als amtliche Bescheinigung, können derzeit jedoch nicht in die Corona-Warn-App oder CovPass-App integriert werden.

<https://www.landkreis-bautzen.de/bestaetigung-von-genesenen-status-und-impfschutz-23093.php>

**Testzentren schließen**

Da bis auf wenige Ausnahmen keine Testpflichten mehr bestehen, passen zahlreiche Testzentren ihre Öffnungszeiten an.

Alle verfügbaren Testzentren mit den jeweiligen Öffnungszeiten gibt es unter [www.lkbz.de/coronatest](http://www.lkbz.de/coronatest) oder [www.landkreis-bautzen.de](http://www.landkreis-bautzen.de)

**Corona-Impfzentren in Sachsen bis Ende September in Betrieb**

Die 13 bestehenden sächsischen Impfzentren einschließlich der dazugehörigen 30 mobilen Teams werden bis Ende September 2021 weiter in Betrieb bleiben. Erstimpfungen werden in allen Impfzentren bis Ende


August im bisherigen Umfang angeboten. Im September soll dann ein eingeschränkter Betrieb stattfinden, der die offenen Zweitimpfungen absichert.

<https://www.medien-service.sachsen.de/medien/news/253175>

Impffortschritt im Landkreis Bautzen (nur Impfzentren)

Erstimpfungen: 49.285  
Zweitimpfungen: 38.289

Quelle: Freistaat Sachsen  
<https://www.coronavirus.sachsen.de/ueberblick-coronaschutzimpfungen-in-sachsen-9874.html>



**AMTSBLATT**  
der Stadt Wittichenau  
Hantske łopjeno města Kulow

Herausgeber:  
**Stadtverwaltung Wittichenau**

**Markt 1, 02997 Wittichenau**  
**Tel.: 035725 / 7550**  
**Fax: 035725 / 70256**

**Das Amtsblatt erscheint 14-tägig als kostenlose Beilage des Wittichenauer Wochenblattes und liegt im Rathaus sowie Einwohnermeldeamt, der Wochenblattredaktion und bei den Ortschaftsräten zur Mitnahme aus.**

**Satz:**  
**Verlag Wittichenauer Wochenblatt**  
**Druck: Lessingdruckerei Kamenz**